

**Revision der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung und der Verordnung über den Vollzug der
Lebensmittelgesetzgebung:
Anhörung vom 23.12.2009 bis 5.02.2010**

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Kantonale Lebensmittelkontrolle Solothurn

Abkürzung der Firma / Organisation : LMK SO

Adresse : Werkhofstrasse 5

Kontaktperson : Dr. Martin Kohler, Kantonschemiker a.i.

Telefon : 032 627 24 03

E-Mail : martin.kohler@ddi.so.ch

Datum : 18. Januar 2010

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen möchten, so können Sie unter „Extras/Dokumentenschutz aufheben“ den Schreibschutz aufheben.
3. Um direkt zu den einzelnen Verordnungen zu gelangen, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf den entsprechenden Verordnungstitel (Ctrl und linke Maustaste).
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am 1. März 2010 an folgende Emailadresse:
lebensmittel-recht@bag.admin.ch

**Revision der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung und der Verordnung über den Vollzug der
Lebensmittelgesetzgebung:
Anhörung vom 23.12.2009 bis 5.02.2010**

[Allgemeine Bemerkungen](#)

Änderungserlasse:

[Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung \(LGV\)](#)
[Verordnung über den Vollzug der Lebensmittelgesetzgebung](#)

Bundesamt für Gesundheit BAG
Sekretariat
Schwarzenburgstrasse 165 CH-3097 Liebefeld
Postadresse: CH-3003 Bern
Tel. +41 31 322 95 03, Fax +41 31 322 95 74
www.bag.admin.ch

**Revision der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung und der Verordnung über den Vollzug der
Lebensmittelgesetzgebung:
Anhörung vom 23.12.2009 bis 5.02.2010**

Allgemeine Bemerkungen	
Name / Firma (bitte die im Kopf angegebene Abkürzung verwenden)	Kommentar / Bemerkungen
LMK SO	keine

Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV)			
Name / Firma (bitte die im Kopf angegebene Ab-kürzung verwenden)	Allgemeine Bemerkungen		
LMK SO	keine		
Name / Firma	Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

Verordnung des EDI über den Vollzug der Lebensmittelgesetzgebung	
Name / Firma (bitte die im Kopf angegebene Ab-kürzung verwenden)	Allgemeine Bemerkungen
LMK SO	Im Rahmen der Revision der Verordnung über den Vollzug der Lebensmittelgesetzgebung begrüßen wir die Erhöhung der minimalen Ausbildungsdauer an die Lebensmittelinspektorinnen und -inspektoren, welche die gestiegenen Anforderungen im Vollzug widerspiegeln. Eine gleichzeitige Senkung der Anforderungen für Kantonschemiker oder die Kantonschemikerinnen durch den Wegfall einer vollzugsorientierten praktischen und theoretischen Prüfung ist

**Revision der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung und der Verordnung über den Vollzug der
Lebensmittelgesetzgebung:
Anhörung vom 23.12.2009 bis 5.02.2010**

	<p>hingegen ein Schritt in die falsche Richtung. Voraussetzung für das Lebensmittelchemiker-Diplom soll nach wie vor ein Abschluss an einer Universität sein und es soll weiterhin eine praktische Prüfung stattfinden, wie dies auch für die Lebensmittelinspektoren und -kontrolleure vorgeschrieben ist.</p> <p>Weiterhin ist zu bemerken, dass die praktische Ausbildung für das Lebensmittelchemiker-, Lebensmittelinspektor- und Lebensmittelkontrolleur-Diplom in der vorliegenden Fassung der Verordnung nicht den notwendigen Stellenwert hat.</p> <p>Die Ausbildungsanforderungen an Trinkwasserinspektorinnen und -inspektoren müssen jetzt, und nicht wie in den Erläuterungen bemerkt, zu einem späteren Zeitpunkt geregelt werden. Der neue Ausbildungsgang für Trinkwasserinspektorinnen und -inspektoren wird an der Universität Basel bereits angeboten, während die längst fälligen gesetzlichen Grundlagen noch immer nicht vorhanden sind. Hier ist kein Aufschub möglich.</p> <p>Die revidierten Bestimmungen zum Meldewesen sind redundant und damit überflüssig. Ebenso sind wir der Ansicht, dass der in den Erläuterungen monierte „Konkretisierungsbedarf“ bei der gegenseitigen Information und Koordination zwischen Kantonsarzt und Kantonschemiker hinsichtlich der epidemiologischen Abklärung lebensmittelbedingter Krankheitsausbrüche nicht durch den Bund geregelt werden muss. Dies ist Sache der jeweiligen Stellen in den Kantonen.</p> <p>In der vorliegenden Fassung der Verordnung wurden verschiedene Beschlüsse der Curriculumskommission nicht berücksichtigt (Auswahl der Fachgebiete).</p> <p>Die Terminologie der vorliegenden Fassung der Verordnung ist uneinheitlich. Beispiele: „eidgenössisches Lebensmittelchemikerdiplom“ vs. „Lebensmittelchemikerdiplom“ v.s. „Lebensmittelinspektorendiplom“ (analog für Lebensmittelkontrolleure). Weiterhin heissen nicht allen kantonalen Vollzugsbehörden „Laboratorium“ (z.B. wie in Art. 14. Abs. 2 lit. b).</p> <p>Zur Revision der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung haben wir keine Bemerkungen anzubringen.</p>
--	---

Name / Firma	Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
LMK SO	Art. 2	Da in den Städten Zürich und Winterthur kommunale Kontrollorgane tätig sind, sind auch die Bezeichnungen nach Art. 2 lit. a. und b. zu überprüfen.	Einheitliche Bezeichnungen für alle Funktionen festlegen, z.B. amtlicher Lebensmittelinspektor oder eidg. dipl. Lebensmittelinspektor.
LMK SO	Art. 4	Ein Hochschulabschluss auf Niveau ETH/Universität soll weiterhin Voraussetzung für das Lebensmittelchemikerdiplom sein.	Das Diplom nach Abs. 1 lit. a muss von einer kantonalen Universität, einer Eidgenössischen Technischen Hochschule oder einer gleichwertigen staatlich anerkannten ausländischen Hochschule

**Revision der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung und der Verordnung über den Vollzug der
Lebensmittelgesetzgebung:
Anhörung vom 23.12.2009 bis 5.02.2010**

			stammen.
LMK SO	Art. 5	Die Trennung der Fachgebiete, für die ein Prüfungsnachweis einer Hochschule (Abs. 1) beziehungsweise ein Prüfungsnachweis einer Hochschule oder einer anderen Institution (Abs. 2) zu erbringen ist, ist eine sachlich nicht nachvollziehbare Einschränkung. Die Verordnung darf die Fachgebiete nicht aufgrund des aktuell gerade verfügbaren Angebots fix zuordnen. Da die Ausbildung gemäss den Erläuterungen nach dem Bologna-Modell gestaltet werden soll, sind in Art. 5 Abs. 3 statt Kursstunden neu ETCS Kreditpunkte (European Credit Transfer and Accumulation System) anzugeben.	Die Fachgebiete a-h in Art. 5 Abs. 1 sind in Art. 5 Abs. 2 aufzuführen. Art. 5 Abs. 1 ist zu streichen. Die Anforderungen in Art. 5 Abs. 3 sind als ETCS zu definieren.
LMK SO	Art. 7	Zur Beurteilung der Dossiers ist keine Prüfungskommission erforderlich, dies kann durch das BAG erledigt werden. Falls, wie von uns vorgeschlagen, weiterhin praktische und theoretische Prüfungen durchgeführt werden, so ist dieser Artikel beizubehalten.	
LMK SO	Art. 11	Anstellungen sind, mit Ausnahme der Wahl der Kantonschemiker und Kantonschemikerinnen durch den Regierungsrat, in der Regel keine Wahlen mehr.	Art. 11 Abs. 1 „... Voraussetzung für die Anerkennung als ...“
LMK SO	Art. 12	Da nach wie vor Personen mit Abschlüssen vor der Bologna-Reform auf dem Arbeitsmarkt sind ist die in Art. 12 Abs. 1 lit. a spezifizierte Vorbildung allgemeiner zu formulieren.	Art. 12 Abs. 1 lit. a lautet neu: „einen Bachelor-Studienabschluss in einem Bereich nach Artikel 4 oder einen gleichwertigen Studienabschluss.“
LMK SO	Art. 13	Die Trennung der Fachgebiete, für die ein Prüfungsnachweis einer Hochschule (Abs. 1) beziehungsweise ein Prüfungsnachweis einer Hochschule oder einer anderen Institution (Abs. 2) zu erbringen ist, ist eine sachlich nicht nachvollziehbare Einschränkung. Die Verordnung darf die Fachgebiete nicht aufgrund des aktuell gerade verfügbaren Angebots fix zuordnen.	Die Fachgebiete a-g in Art. 13 Abs. 1 sind in Art. 13 Abs. 2 aufzuführen. Art. 13 Abs. 1 ist zu streichen.
LMK SO	Art. 14	Eine vom Vollzug losgelöste praktische Ausbildung von Lebensmittelinspektorinnen und -inspektoren beim Bund ist nicht durchführbar, da der Bund gemäss Art. 32 LMG für den Vollzug der Lebensmittelgesetzgebung nur gerade im Bereich Einfuhr, Durchfuhr und Ausfuhr zuständig ist. Die Gewichtung der Themen in Art. 14 Abs. 2 entspricht nicht den praktischen Erfordernissen. Dem Thema Laboruntersuchungen sind die teilweise redundanten Punkte lit. a, lit. b und lit. c gewidmet. Das Kerngeschäft, die	Art. 14 Abs. 1 lit. b. ist zu streichen. Art. 14. Abs. 2 lit. a muss heissen: „Schulung in der Durchführung von Inspektionen von Lebensmittelbetrieben“. Der Aspekt Labor wird unter

**Revision der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung und der Verordnung über den Vollzug der
Lebensmittelgesetzgebung:
Anhörung vom 23.12.2009 bis 5.02.2010**

		<p>Inspektion kommt unter lit. d am Schluss. Das ist, insbesondere da die Auszubildenden mit einem breiten theoretischen Hintergrund kommen, falsch.</p> <p>Eine Sinnenprüfung ist nicht mehr zeitgemäss. Dieser Punkt ist zu streichen.</p>	<p>Art. 14. Abs. 2 lit. b mit „Einführung in Probenahme und Untersuchungen in den Bereichen Chemie und Mikrobiologie“.</p> <p>Art. 14 Abs. 3 lit. a und weitere Artikel</p>
LMK SO	Art. 15	Die Prüfungsdauer für die Beurteilung der Kennzeichnung und die Prüfungsdauer für die Durchführung einer Inspektion sind viel zu knapp bemessen. Erforderlich sind mindestens 1 Stunde. Eine Industrieinspektion erfordert mindestens einen halben Tag.	Art. 15 Abs. 2 ist praxisgerecht anzupassen.
LMK SO	Art. 16	Ein „kurzer Lebenslauf“ ist eine nichtssagende und überflüssige Formulierung.	Art. 16, Abs. 2 lit. a „ein Lebenslauf mit ...“
LMK SO	Art. 17	Es ist für uns nicht nachvollziehbar, warum für die Lebensmittelinspektoren eine „regionale Prüfungskommission“ und ein „Leitender Ausschuss für das Lebensmittelinspektorendiplom“ (LA-LMID) eingesetzt wird, während für die Lebensmittelkontrolleure eine eigene, schweizweite Prüfungskommission (PK-LMKD) und dann auch noch ein eigener Leitender Ausschuss eingesetzt wird (LA-LMKD). Die Strukturen sind zu vereinfachen und zu vereinheitlichen. Eine, klar definierte Prüfungskommission und ein, klar definierter Leitender Ausschuss soll für alle Prüfungen für Lebensmittelinspektoren und Lebensmittelkontrolleure zuständig sein (Sekretariat beim BAG).	Art. 17 und Art. 38 sind entsprechend anzupassen.
LMK SO	Art. 18	Die Kriterien der Notengebung und der Beurteilung der Prüfungen für Lebensmittelinspektoren (Art. 18) und Lebensmittelkontrolleure (Art. 33) sind unterschiedlich und sollten vereinheitlicht werden.	Art. 18 und Art. 33 sind entsprechend anzupassen
LMK SO	Art. 28	Die erforderliche Vorbildung ist zu stark eingeschränkt. Personen aus dem Verkauf oder z.B. Drogistinnen oder Drogisten haben ebenfalls gute Voraussetzungen und sollten die Möglichkeit haben, in die Ausbildung einzusteigen.	Art. 28 Abs. 1 ist entsprechend anzupassen
LMK SO	Art. 33	Die Kriterien der Notengebung und der Beurteilung der Prüfungen für Lebensmittelinspektoren (Art. 18) und Lebensmittelkontrolleure (Art. 33) sind unterschiedlich und sollten vereinheitlicht werden.	Art. 18 und Art. 33 sind entsprechend anzupassen
LMK SO	Art. 55	Art. 55 Abs. 1 lit. a ist eine überflüssige, da mit lit. b redundante Bestimmung. Die in den Erläuterungen	Art 55. Abs. 1 lit. a ist zu streichen

**Revision der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung und der Verordnung über den Vollzug der
Lebensmittelgesetzgebung:
Anhörung vom 23.12.2009 bis 5.02.2010**

		angebrachte Begründung ist nicht nachvollziehbar und ein Präjudiz. Es muss im Ermessen des kantonalen Vollzugs liegen, fallweise und wenn nötig gemeinsam mit dem BAG über das Vorgehen zu entscheiden.	
LMK SO	Art. 57b	Die Neufassung ist sachlich in Ordnung aber aus unserer Sicht nicht notwendig. Einen Beitrag zu dem in den Erläuterungen monierten „Koordinationsbedarf“ (der im Kanton Solothurn nicht besteht) liefert diese neue Fassung nicht. Diese Probleme müssen die Kantone selbst lösen.	